

	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Ingrid Sehlhoff
	Telefon (0202)	563 4296
	Fax (0202)	563 8043
	E-Mail	ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.08.2009
Beschlussvorlage	Drucks.-Nr.:	VO/0565/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.09.2009	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
29.09.2009	Ausschuss Bauplanung	Entscheidung
Erklärung über die Funktionslosigkeit von Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 605 - Auf dem Stein -		

Grund der Vorlage

Erklärung zur Abweichung von den Festsetzungen des Bauleitplanes.
 Vorbereitung eines Grundstückverkaufes.

Beschlussvorschlag

Die planungsrechtliche Festsetzung für das an der Straße Auf dem Stein gelegene Grundstück wird für funktionslos erklärt. Damit wird das Grundstück zum Verkauf vorbereitet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Das an der Straße Auf dem Stein gelegene Grundstück, Gemarkung Dönberg, Flur 2, Flurstücke 997, ist Teil einer im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 605 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Es soll durch die Erklärung über die Funktionslosigkeit der den Grundstücksteil betreffenden Festsetzung für den Verkauf vorbereitet werden.

Nach Auffassung der beteiligten Fachdienststellen besteht aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine Notwendigkeit mehr, den oben näher beschriebenen Grundstücksteil für die festgesetzte Nutzung vorzuhalten. Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich planungsrechtlich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die allerdings nur provisorisch als Stichweg ausgebaut ist. Über diesen Stichweg werden derzeit zwei Anlieger erschlossen, wobei die Fläche von den Anliegern unterhalten wird. Der ursprünglich vorgesehene Erschließungsgedanke einer Wegeverbindung zwischen den Straßen Auf dem Stein und der Höhenstraße wurde nicht umgesetzt und wäre heute aufgrund der Grundstückverhältnisse und eingetretenen baulichen Verfestigungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand

möglich. Da es auch keine zwingenden öffentlichen Belange für Erstellung einer öffentlichen Wegeverbindung gibt, kann hierauf zukünftig verzichtet werden. Die Erschließungsfunktionen können über die entstehenden privaten Wegeflächen abgewickelt werden.

Im Bebauungsplan Nr. 1134, für den bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst ist, soll die Verkaufsfläche zukünftig als nicht überbaubare Grundstücksfläche oder Fläche für ein Geh-, Fahr-, Leitungsrecht festgesetzt werden, so dass diese Entwicklung auch bauplanungsrechtlich nachvollzogen werden soll.

Die erforderliche Zustimmung zu den konkreten Verkaufsbedingungen wird entsprechend den bestehenden Entscheidungszuständigkeiten gesondert beantragt.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Lageplan

02 Bauleitplan